



1. Satzung

zur Änderung der Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Seeg

vom 22. Februar 2024

Aufgrund des Art. 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Seeg folgende

Satzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Satzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrages der Gemeinde Seeg in der Fassung vom 31. Oktober 2001 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Vorauszahlungen von Beitragsschuldnern, die Wohnungen, Zimmer oder sonstige Räume oder Grundstücke oder Grundstücksteile für Gäste gegen Entgelt zur Verfügung stellen, können abweichend von den Absätzen 1 und 2 zusammen mit der ordnungsmäßigen Abführung der Kurbeiträge verlangt werden und betragen für jede Übernachtung 0,40 Euro; Schwerbehinderte, die eine Begleitperson benötigen, und die Begleitperson, sowie Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind frei. Ist anzunehmen, dass die hierbei voraussichtlich zu entrichtenden Zahlungen die sonst nach Absatz 2 sich ergebende Höhe der Vorauszahlung nicht erreichen werden, so können darüber hinaus Vorauszahlungen bis zu dieser Höhe in entsprechender Anwendung der Abs. 1 und 2 verlangt werden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. April 2024 in Kraft.

Seeg, 22. Februar 2024

GEMEINDE SEEG

Lorenz Schnatterer
Zweiter Bürgermeister